

Dr. Michael Duchstein, Universität Hamburg*

„Die TÜV-Plakette“

THEMATIK	Kaufrecht, Sachmangelgewährleistungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Anmerkung: Die Klausur behandelt aktuelle Probleme aus dem Kaufrecht. Wer geschickt am Fall argumentiert, kann durchaus eine zweistellige Punktzahl erzielen. Die Klausur ist im mittleren Schwierigkeitsbereich anzusiedeln.

V ist Lehrer. Er hat ein Auto. Er bringt es zum TÜV. Der TÜV beanstandet, dass das Auto am Boden stark durchgerostet ist. Aus diesem Grund versagt er zunächst die TÜV-Prüfplakette. V lässt daraufhin am Boden Reparaturbleche aufschweißen. Als er das Auto erneut beim TÜV vorführt, erhält es die Plakette. V vertraut dem TÜV-Ergebnis und hält das Fahrzeug nunmehr für sicher.

V bietet das Auto im Juli 2010 bei eBay an. Er hat bislang noch nie etwas bei eBay verkauft oder gekauft. Er schreibt in die Anzeige:

„TÜV bis 08/2011. Das Fahrzeug ist in einem für das Alter guten Zustand mit Gebrauchsspuren. Abgemeldet, aber fahrbereit.

Nun das Übliche: Laut der neuen EU-Regelung muss ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass dieser Artikel gebraucht von privat verkauft wird und aus diesem Grund jeglicher Garantieanspruch entfällt. EU-Disclaimer: Der Artikel wird ‚so wie er ist‘ von privat verkauft, daher wird das Fahrzeug als Teileträger verkauft. Keine Garantie. Mit der Abgabe des Gebotes erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, auf die Ihnen nach neuem EU-Recht gesetzlich zustehende Gewährleistung/Garantie oder Rückgabe bei Gebrauchtwagen völlig zu verzichten. Mit der Abgabe des Gebotes akzeptiert der Bietende diese Bedingungen und verzichtet bewusst auf die vorgenannte EU-Gewährleistung/Garantie.“

K ersteigert das Auto für 800 €. Sie möchte damit täglich zur Arbeit fahren. K lässt unmittelbar nach der Übergabe von einer Werkstatt eine Abgasuntersuchung vornehmen. Dabei weist die Werkstatt sie darauf hin, dass der Boden stark durchgerostet ist. Es könnten sich jederzeit Teile ablösen. Dadurch könnte K einen schweren Unfall erleiden. K benutzte den Wagen nicht mehr. Sie weist V auf die Roststellen und die Stellungnahme der Werkstatt hin. Sie fordert ihn auf, den Boden des Fahrzeugs in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Hierfür setzt sie ihm eine Frist von einem Monat. Diese läuft ab, ohne dass V reagiert. K erklärt V daraufhin, dass sie nunmehr Schadenersatz fordert. Sie erklärt ihm, er könne das Auto abholen. V äußert sich nicht mehr.

Um gegenüber V die fehlende Fahrsicherheit nachzuweisen und um die Reparaturkosten zu erfahren, beauftragt K einen Sachverständigen. Er begutachtet das Fahrzeug. Er beanstandet, dass die Schweißarbeiten nicht fachgerecht vorgenommen wurden. Ferner stellt er fest, dass der Boden stark durchgerostet ist. Er kommt zu dem zutreffenden Ergebnis, dass das Fahrzeug seit den Schweißarbeiten nicht mehr fahrsicher ist. Das Fahrzeug hätte die TÜV-Plakette nicht erhalten dürfen. Es koste 1.200 €, das Fahrzeug instandzusetzen. Für das Gutachten hatte K 200 € zu entrichten.

Bearbeitervermerk:

K verlangt Rückzahlung des Kaufpreises und Erstattung der Gutachterkosten. Prüfen Sie sämtliche in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Stunden.